

# RS Vwgh 1988/12/12 88/15/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §14;

BAO §224;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 261;

## Rechtssatz

Die Haftung des Unternehmens - bzw Betriebsnachfolgers gem§ 14 BAO umfaßt auch betriebliche Abgaben, die mit der Veräußerung des Unternehmens bzw Betriebes als letztem Akt der unternehmerischen bzw betrieblichen Tätigkeit des Rechtsvorgängers zusammenhängen, wie etwa die auf diese Veräußerung entfallende USt (Hinweis E 2.2.1968, 0732/67).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150017.X04

## Im RIS seit

12.12.1988

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)